



Antwort zur Anfrage Nr. 0739/2026 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Ahndung von Parkverstößen und Entwicklung im ruhenden Verkehr der letzten 12 Monate (DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gesamtentwicklung der Parkverstöße

- **Wie viele Parkverstöße wurden insgesamt in den letzten 12 Monaten festgestellt und geahndet?**
- **Wie haben sich diese Zahlen im Vergleich zum Vorjahr entwickelt (bitte nach Jahren bzw. Quartalen aufschlüsseln)?**

Im Jahr 2025 wurden im ruhenden Verkehr insgesamt rund 138.000 Verfahren eingeleitet. Im Jahr 2024 lag die Zahl bei rund 113.000 Verfahren.
Eine Aufschlüsselung nach Quartalen erfolgt nicht.

2. Differenzierung nach Art der Verstöße

- **Wie viele der geahndeten Parkverstöße in den letzten 12 Monaten entfielen auf:**
 - **das Parken auf Gehwegen?**
 - **das Parken auf Radwegen?**
 - **sonstige Parkverstöße (bitte aufschlüsseln)?**

Für das Jahr 2025 ergibt sich folgendes Bild:

Im Bereich des Parkens auf Geh- und Radwegen wurden – unter Zusammenfassung mehrerer einschlägiger Tatbestände – insgesamt rund 9.000 Verwarnungen ausgesprochen. Im Bereich der Halt- und Parkverstöße im Zusammenhang mit den Verkehrszeichen 283 und 286 wurden – ebenfalls unter Zusammenfassung verschiedener Tatbestände – insgesamt rund 31.000 Verwarnungen ausgesprochen.

Eine weitergehende Differenzierung im Sinne der Anfrage, insbesondere hinsichtlich einzelner Fallkonstellationen ist auf Grundlage der vorhandenen Datensystematik nicht möglich. Entsprechende Verstöße werden über unterschiedliche Tatbestände erfasst, die sich nicht trennscharf im Sinne der Fragestellung auswerten lassen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sowohl die hier abgefragten als auch die dargestellten Zahlen nur eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen und das tatsächliche Verkehrsgeschehen nicht vollständig abbilden. So wird beispielsweise innerhalb der dargestellten Halt- und Parkverstöße nicht differenziert, um welche konkreten Fallkonstellationen es sich im Einzelnen handelt. Zudem bleiben bestimmte Bereiche – wie etwa Verstöße im Zusammenhang mit Zonenhaltverboten (Zeichen 290) – unberücksichtigt,

da diese über andere Tatbestände erfasst werden. In den Zahlen zu Geh- und Radwegen sind auch Verstöße von Radfahrern in Fußgängerzonen enthalten, wenn sie beispielsweise mit dem Tatbestand 141169 erfasst wurden. Dieser besagt: „*Sie befuhren als Radfahrer den Gehweg/Gehweg eines getrennten Rad- und Gehwegs/Bereich einer Fußgängerzone, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 239/241/242.1 gesperrt war.*“

Vor diesem Hintergrund können einzelne Kennzahlen isoliert betrachtet ein verzerrtes Bild vermitteln.

3. Prioritätensetzung in der Verkehrsüberwachung

- **Welche Schwerpunkte setzt die zuständige Verwaltung aktuell bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs?**
- **Welche Priorität hat die Kontrolle von Fußgängerzonen (Befahren mit PKW und LKW außerhalb der Lieferzeiten und Parken in der Fußgängerzone)?**
- **Welche Gründe liegen dieser Schwerpunktsetzung zugrunde?**

Die Priorisierung der Verkehrsüberwachung erfolgt auf Grundlage mehrerer Faktoren.

Die Einsatzeinteilung erfolgt nach den Vorgaben der StVO, den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie den Satzungen der Stadt Mainz. Neben den Aufgaben, die sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben, wird auf städtische Großveranstaltungen, verkehrsrechtliche Anordnungen sowie gemeldete Bürgeranliegen reagiert.

Die Schwerpunkte werden je nach Personalressourcen und Auftragsaufkommen koordiniert. Potenzielle Gefährdungspunkte beziehungsweise besonders schutzbedürftige Bereiche, etwa Schulwege, Feuerwehruzufahrten, Schwerbehindertenparkplätze, Geh- und Radwege oder vergleichbare Örtlichkeiten werden dabei priorisiert.

Fußgängerzonen gehören ebenfalls zum regulären Überwachungsbereich der Verkehrsüberwachung. Die Kontrolle des Befahrens mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Lieferzeiten sowie des Parkens in Fußgängerzonen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen sowie anlass- und lagebezogen.

4. Online-Anzeigen und Bürgerbeteiligung

- **Wie viele Anzeigen von Bürger*innen wegen Parkverstößen sind seit Einführung der Online-Anzeigemöglichkeit eingegangen?**
 - **Wie verteilen sich diese Anzeigen auf:**
 - **Parken auf Gehwegen?**
 - **Parken auf Radwegen?**
 - **sonstige Verstöße?**
- **In wie vielen Fällen führten diese Anzeigen zur Ausstellung eines Bußgeldbescheids?**
- **Wie hoch ist die Erfolgsquote (Anzeigen vs. tatsächlich geahndete Verstöße)?**

Seit Einführung der Online-Portal-Lösung im Mai 2025 sind im restlichen Jahr 2025 insgesamt rund 4.500 Privatanzeigen eingegangen. Davon konnten etwa zwei Drittel in Verfahren überführt werden, weil die Anzeigen aufgrund der vorgelegten Informationen erfassungsfähig waren.

Im Jahr 2026 sind bislang rund 2.300 Privatanzeigen eingegangen. Auch hiervon konnten etwa zwei Drittel in Verfahren überführt werden.

Eine statistische Aufschlüsselung der Privatanzeigen nach einzelnen Tatbeständen ist nicht möglich. Die angefragte Differenzierung kann daher nicht dargestellt werden.

5. Weitere Aspekte

- ***Gibt es interne Zielvorgaben oder Kennzahlen für die Ahndung bestimmter Arten von Verstößen?***
- ***Welche Maßnahmen sind geplant, um das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen künftig weiter zu reduzieren?***
- ***Wie wird die Gefährdung von Fußgänger*innen und Radfahrer*innen durch Falschparken in der Prioritätensetzung berücksichtigt?***

Interne Zielvorgaben oder Kennzahlen für die Ahndung bestimmter Tatbestände bestehen nicht. Die Mitarbeiter werden nicht anhand bestimmter Fallzahlen oder bestimmter Tatbestandsgruppen gesteuert.

Weitere Maßnahmen zur Reduzierung des verbotswidrigen Parkens auf Geh- und Radwegen liegen nicht allein im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsüberwachung. Die Verkehrsüberwachung kann bestehende Regelungen kontrollieren und festgestellte Verstöße ahnden. Fragen einer möglichen Legalisierung, Neuordnung oder ausdrücklichen Unterbindung von Gehwegparken an noch nicht abschließend bearbeiteten Örtlichkeiten betreffen hingegen die straßenverkehrsrechtliche Bewertung und Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Der Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fußgängern und Radfahrern, wird im Rahmen der Einsatzsteuerung berücksichtigt. Zudem ergibt sich bereits aus der StVO und dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog, dass Verstöße, die Geh- und Radwege betreffen oder besonders schutzbedürftige Bereiche beeinträchtigen, entsprechend bewertet und mit hohen Verwarnungs- beziehungsweise Bußgeldern versehen sind. Die Verkehrsüberwachung setzt diese Vorgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben um.

Mainz, 05.05.2026

gez.

Karsten Lange

Beigeordneter